

1866 noch einen Zusatz von 393 Thlr. 22 Mgr. 3 Pf. aus der Stadtkasse erforderlich. Zwar ist hierdurch noch ein Betrag von 219 Thlr. 19 Mgr. für Einführung der Wasserleitung in das Hauptsteueramtsgebäude in Abzug zu bringen, der nur irrtümlich dem laufenden Betriebe von 1866 belastet wurde und in 1867 auf Bauonto übertragen worden ist. Andererseits aber muß, um die Rechnung genau zu stellen, dem Lagerhofbetriebe noch eine Summe von 1200 Thalern als Zinsenbetrag von denjenigen 30,000 Thalern, welche durch die Stadtkasse in Folge planmäßiger Auslösung auf das Anlagecapital der 500,000 Thaler bis ultimo December 1865 zurückgezahlt waren, zur Last gestellt werden, so daß sich das reelle Deficit pro 1866

393 Thlr. 22 Mgr. 3 Pf.
$\div 219 = 19 = -$
174 Thlr. 3 Mgr. 3 Pf.
$+ 1200 = - -$

auf 1374 Thlr. 3 Mgr. 3 Pf.

berechnet.

Dies Ergebnis hat uns ernst die Frage nahe gelegt, ob nicht durch Änderungen in den Tariffässen eine bessere Rentabilität der Lagerhof-Anlage zu erreichen stehe, und wir glauben nach den jetzt gewonnenen Erfahrungen diese Frage bejahen zu können. Wenn wir zeithier allerdings Anstand nehmen, eine Erhöhung des Tariffs bei Ihnen zu befürworten, so hat uns dabei die Erwagung geleitet, daß es sich die Belastung des Lagerhofs sich noch immer weit unter den Grenzen der durch die Raumverhältnisse gebotenen Ausdehnung gehalten hatte, daß ferner mit allmäßiger Zunahme der Benutzung auch die Rente sich steigern werde, bei einer Erhöhung der Tariffäse aber diese Benutzung sich leicht noch mindern könnte, daß endlich die geringe Rentabilität des Unternehmens, bei dessen Begründung übrigens es von vornherein weniger auf eine nutzbringende Capitalanlage, als auf die Errichtung eines Instituts abgesehen war, dessen Bestehen als unerlässlich für die Erhaltung der Handelsbeziehungen Leipzigs erkannt worden war, zu einem guten Theile auf die Kostspieligkeit der ersten Anlage zu rechnen sei. Bis zu gewissem Grade werden die gleichen Rücksichten auch jetzt noch berechtigt sein; allein nach den Ergebnissen des letzten Jahres erscheint uns doch die Annahme begründet, daß ohne Gefährdung der Handelsbeziehungen eine mäßige Erhöhung der Tariffäse durchführbar wäre und daß durch eine solche Erhöhung die Rente des Lagerhofs sich wenigstens so weit heben ließe, daß sie eine regelmäßige Verzinsung des vollen Anlagecapitals darstellen würde. Wir denken dabei nicht an eine durchgängige Erhöhung aller Tariffäse; sie würde — abgesehen davon, daß ihr die Genehmigung der königl. Ministerien schwerlich zu Theil würde — bei der Geschäftswelt grossem Widerstande begegnen und folgeweise auf die Benutzung des Lagerhofs nachtheilig einwirken. Wohl aber halten wir es für unbedenklich, folgende Änderungen und beziehentlich Erhöhungen des Tariffs einzutreten zu lassen.

1) Den für einige trockene Güter bestehenden Stättegeld- und Lagermiethsatz von 3 Pf. pro Centner, mit alleiniger Ausnahme von Getreide, Saat, Eisen und Eisenbahnschienen, aufzuheben und statt dessen den Satz von 4 Pf. für Zollgüter und von 5 Pf. für Güter im freien Verkehr festzustellen;

2) den Arbeitslohn für trockene Güter von  $2\frac{1}{2}$  Pf. auf 3 Pf. pro Centner zu erhöhen;

3) die Lagermieth für feuergefährliche Güter von 10 Pf. auf 15 Pf. pro Centner zu steigern;

4) das Gewicht von 1 Scheffel Rapsaat zu  $1\frac{1}{2}$  Centner, von 1 Scheff. I. Gras zu  $1\frac{1}{3}$  Centner an zunehmen.

Was die Erhöhung ad 1 anlangt, so würden von dieser hauptsächlich folgende Artikel getroffen werden: Rohtabak, Soda, Talg, verschiedene Farbwaren, Butter, Vorsten, getrocknetes Obst, Schmalz, wollenes Garn, Hanf, Haare, Hosen- und Kaninchenseide, rohe Felle und Häute, also durchgehends Artikel, welche füglich gleich hohe Lagerpreisen tragen können, wie alle übrigen, z. B. unter Position c, sub A. I. und IV. zusammen gefassten trockenen Güter. Nur für die Artikel: Eisen, Getreide und Saat erscheint die Beibehaltung des niedrigsten Spesenfaches von 3 Pf. unerlässlich; sie bleiben deshalb, wie bemerkt, von der Erhöhung ausgenommen.

Die Steigerung des Tariffäses für Arbeiterleistungen (ad 2), die sich übrigens nur auf gewöhnliche Arbeit, und zwar nur für trockene Güter, bezieht (Tarif sub B. I.), darfst gerechtfertigt sein durch die seit letzter Feststellung des Tariffs (1855) eingetretenen Lohnerhöhungen bei den Bodenmeistern von 5 Thlr. auf 6 Thlr., den Vorarbeitern von 3 Thlr. auf 3 Thlr. 25 Mgr., den Arbeitern von 3 Thlr. auf 3 Thlr. 15 Mgr. per Woche. Zu bemerken ist dabei nur, daß der Satz ursprünglich (Tarif von 1853) bereits auf 3 Pf. festgestellt war und erst zwei Jahre später (Nachtrag von 1855) auf  $2\frac{1}{2}$  Pf. pr. Centner herabgesetzt wurde.

Was ferner (ad 3) die feuergefährlichen Güter betrifft, so erscheint der Satz von 10 Pf. pro Centner, wie sich nach bisherigen Erfahrungen ergeben hat, dergestalt als zu niedrig gegriffen, daß bei Festhaltung desselben eine Rentabilität des Lagerhofs für diese Güter kaum je erreichbar wäre. In 1866 betrug nämlich für dieses Lager

die Einnahme

dagegen die Ausgabe für den laufen- den Betrieb:

Zinsen von 4870  $\text{M}^{\circ} 16 \text{M}^{\circ}$

3 % Baukosten à 4 % 194  $\text{M}^{\circ} 25 \text{M}^{\circ}$  —

Zinsen und 5 % Abschrei-

bung vom Inventar

300  $\text{M}^{\circ} 20 \text{M}^{\circ}$

27 = 2 = —

Immobilienbrandcasenbeit-

trag

11 = 16 = 8 =

Wachtgeld

4 = 11 = 3 =

Reparaturen

6 = 18 = 5 =

Gehalt an den Boden-

meister

360 = — = —

Bekleidungskosten

10 = 20 = —

Heizung, Beleuchtung,

Bureauulosten &c.

30 = — = —

Wachtdienst ab Mitte De-

cember

1 = — = —

571  $\text{M}^{\circ} 1 \text{M}^{\circ} - 8$

646  $\text{M}^{\circ} 3 \text{M}^{\circ} 6 \text{M}^{\circ}$

Verlust pro 1866 75  $\text{M}^{\circ} 2 \text{M}^{\circ} 6 \text{M}^{\circ}$

ungerechnet der für Herstellung eines Interimschuppen aufgewendeten 242 Thlr. 4 Mgr., so wie der diesem Lager antheilig zufallenden Generalkosten für Inspection und Bureauarbeiten. Für die Zukunft werden sich die laufenden Ausgaben durch die in Aussicht genommene Errichtung eines zweiten Schuppens noch um circa 275 Thlr., also in Summa auf circa 920 Thlr. erhöhen, während sich die Einnahme unter Beibehaltung des jetzigen Tarifs durch Ausdehnung des Geschäfts voraussichtlich nicht bis zur Deckung dieses Bedarfs steigern würde.

Die Änderungen endlich betreffs der Gewichtsannahme für Getreide und Raps (ad 4) entsprechen dem jetzt üblichen, handelsmäßigen Gewicht. Sie stehen an sich nicht in Zusammenhang mit den übrigen Änderungen; es wird aber zweckmäßig sein, sie bei dieser Gelegenheit zugleich zur Erledigung zu bringen.

Sämmliche Änderungen und beziehentlich Erhöhungen sind nun im Verhältniß zum Werthe der dadurch betroffenen Güter so unerheblich, daß ein Rückgang in der Benutzung des Lagerhofs oder irgend eine merkliche Verschwerung des Handelsverkehrs daraus kaum zu befürchten stände. Die Säze unseres Tarifs würden nämlich dabei noch immer günstiger oder mindestens ebenso günstig bleiben, als die Tarifbestimmungen der hauptsächlich mit Leipzig conkurrierenden Plätze — Berlin, Halle — Magdeburg —, über die wir der Vergleichung halber zuverlässige Auskunft eingesogen haben.

In Berlin sind die Tariffäse durchgehends ansehnlich höher, sowohl für Zollgüter, als für Güter im freien Verkehr. An Lagermiete ist dort der niedrigste Satz  $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Centner; die meisten Güter aber sind mit  $\frac{3}{4}$  — 1 Sgr. tarifirt und für gewöhnliche Arbeiterleistungen werden  $\frac{1}{2}$  — 1 Sgr. pro Centner berechnet.

Halle lagert überhaupt nur Zollgüter, erhebt dafür  $\frac{1}{2}$  Sgr. Lagermiete pro Centner und Monat und außerdem 1 Sgr. pro Centner Wohlverlegeld und berechnet jeden angefangenen Monat der Lagerung für voll.

In Magdeburg endlich werden für Zollgüter, mit Ausnahme einiger bei uns niedriger tarifirter Artikel, in der Hauptsache die gleichen Säze wie hier erhoben. Dagegen ist der Satz für Güter im freien Verkehr dort um 1 und 2 Pfennige niedriger als hier. Gleichwohl bleibt unser Tarif noch immer günstiger um deswillen, weil nach demselben für kurze Lagerung, d. h. bei Abnahme innerhalb 10 Tagen, Lagermiete überhaupt gar nicht berechnet wird, während in Magdeburg die gleiche Vergünstigung nicht gewährt wird. Von welchem Einfluß aber eine solche Bestimmung auf Umsatz und Rente des Lagerhofsbetriebes ist, läßt sich daraus entnehmen, daß nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, von 1857 — 1866, alljährlich

ca. 27 % des Ausgangs,

nämlich  
17,45 % im Zollverkehr,  
9,56 % im freien Verkehr  
in kürzer Lagerung, also ohne Lagermiete, abgenommen wurden. Die Bezahlung der Arbeitslöhnne erfolgt in Magdeburg nach freier Vereinbarung mit den dortigen Arbeiter-Compagnien; sie ist deshalb schwankend, wird aber im Durchschnitt kaum niedriger sein, als sie nach unserem Tarif berechnet wird.

Für die Bilanz unserer Lagerhofsrechnung würde nun aber die Einführung der berechneten Tarif erhöhung von wesentlichem Einflusse sein. Nach maßnahmlicher Berechnung würden dieselben einen jährlichen Mehrertrag liefern von ca.

800 Thlr. an Stättegeld und Lagermiete beim Lagerhof  
600 = an Arbeitslöhnne,  
300 = an Lagermiete für feuergefährliche Güter

1700 Thlr. in Sa.

Es würde also das Deficit der Jahresrechnung, das sich, wie oben spezifirt, für 1866 noch auf 1374 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. stellte, ausgleichen sein und der Lagerhofsbetrieb sonach außer sämmlichen